

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Landkreises Vorpommern-Rügen

Schlussbericht vom: 1. November 2023

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a KPG M-V

Prüfer/in: Frau Rohkohl, Frau Ohlrich, Frau Wichmann,
Frau Schreiber, Frau Wulf und Frau Biemann

Prüfungszeit: 28. Juni 2023 bis 15. September 2023
(mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen	6
1.1 Prüfungsauftrag	6
1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	6
1.3 Vorangegangene Prüfung	6
2 Grundsätzliche Feststellungen.....	7
2.1 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V).....	7
2.2 Berichterstattung an den Kreistag.....	8
2.3 Systemprüfung.....	9
2.3.1 Allgemeine Feststellungen	9
2.3.2 Hauptsatzung, Dienstanweisungen	9
2.3.3 Aufbau- und Ablauforganisation.....	10
2.3.3.1 Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA)	10
2.3.3.2 Organisationspläne	10
2.3.3.3 Qualitätsmanagement (QM)	10
2.3.3.4 Vertragsregister.....	11
2.3.3.5 Wertgrenzen für Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten.....	11
2.3.4 Rechnungswesen	13
2.3.5 Anordnungswesen	13
2.3.6 Buchführung.....	13
2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	13
2.5 Wirtschaftliche Verhältnisse	14
3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	14
3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung.....	14
3.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan.....	14
4 Ausführung des Haushaltsplans	15
4.1 Planvergleich	15
4.1.1 Ergebnishaushalt	15
4.1.2 Finanzaushalt.....	16
4.2 Teilhaushalte	16
4.3 Vorläufige Haushaltsführung	17
4.4 Kassenkredite.....	17
5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022	17
5.1 Ergebnisrechnung	17
5.1.1 Übersicht	17
5.1.2 Erträge	20
5.1.2.1 Summe der Erträge	20
5.1.3 Aufwendungen	20
5.1.3.1 Summe der Aufwendungen	20
5.1.3.2 Sonstige Aufwendungen.....	21
5.1.4 Jahresergebnis.....	21
5.1.5 Teilergebnisrechnungen	22
5.2 Finanzrechnung	22
5.2.1 Übersicht	22

5.2.2 Summe der laufenden Einzahlungen.....	25
5.2.3 Summe der laufenden Auszahlungen	26
5.2.4 Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor plamäßiger Tilgung	26
5.2.5 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	27
5.2.6 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27
5.2.7 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	27
5.2.8 Veränderung der liquiden Mittel	27
5.2.9 Teilfinanzrechnungen.....	28
5.3 Bilanz	28
5.3.1 Grundsätzliche Feststellungen	28
5.3.2 Aktiva	28
5.3.2.1 Übersicht.....	28
5.3.2.2 Anlagevermögen	28
5.3.2.2.1 Grundsätzliche Feststellungen	28
5.3.2.2.2 Immaterielle Vermögensgegenstände	29
5.3.2.2.3 Sachanlagen.....	29
5.3.2.2.4 Finanzanlagen	29
5.3.2.3 Umlaufvermögen.....	29
5.3.2.3.1 Vorräte	29
5.3.2.3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30
5.3.2.3.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	30
5.3.2.3.4 Liquide Mittel.....	31
5.3.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31
5.3.3 Passiva	31
5.3.3.1 Übersicht.....	31
5.3.3.2 Eigenkapital	31
5.3.3.3 Sonderposten.....	32
5.3.3.4 Rückstellungen	32
5.3.3.4.1 Grundsätzliche Feststellungen	32
5.3.3.4.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	33
5.3.3.4.3 Sonstige Rückstellungen	33
5.3.3.5 Verbindlichkeiten.....	35
5.4 Anhang.....	35
5.5 Anlagen zum Jahresabschluss	35
5.5.1 Anlagenübersicht	35
5.5.2 Forderungsübersicht	35
5.5.3 Verbindlichkeitenübersicht	35
5.5.4 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	36
5.5.4.1 Gesetzliche Vorgaben	36
5.5.4.2 Ergebnishaushalt.....	36
5.5.4.3 Finanzaushalt	36

6 Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des RPA	37
7 Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsplan/Ergebnishaushalt.....	15
Tabelle 2: Haushaltsplan/Finanzhaushalt	15
Tabelle 3: Ergebnishaushalt	15
Tabelle 4: Finanzhaushalt	16
Tabelle 5: Ergebnisrechnung	19
Tabelle 6: Finanzrechnung	25
Tabelle 7: Aktiva.....	28
Tabelle 8: Passiva.....	31

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
DMS	Dateimanagementsystem
etc.	et cetera
FD	Fachdienst
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
HST	Hansestadt Stralsund
i. V. m.	in Verbindung mit
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
QM	Qualitätsmanagement
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Seite
TH	Teilhaushalt
u. a.	unter anderem
z. B.	zum Beispiel

Zur besseren Überschaubarkeit wurde im Bericht mit Randzeichen gearbeitet (B = Beanstandung, H = Hinweis, E = Empfehlung, W = Wiederholte Feststellung).

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) gehört die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Nach § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des RPA zu bedienen, sofern ein solches eingerichtet ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss und das RPA führen die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

Entsprechend § 3a Abs. 1 KPG M-V ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der GoB vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Das RPA hat gemäß § 3a Abs. 2 Satz 4 KPG M-V das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Nach § 3a Abs. 4 KPG M-V ist auf der Grundlage des Prüfberichtes durch das RPA und den Rechnungsprüfungsausschusses jeweils ein abschließender Prüfungsvermerk zu fertigen, wobei letzterer einen Vorschlag zur Entlastung des Landrates enthalten soll.

Nach § 60 Abs. 6 Satz 2 KV M-V sind im Anschluss der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des RPA nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss wurden gemäß § 60 KV M-V und Abschnitt 7, §§ 43 bis 53a der GemHVO-Doppik von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrates erstellt.

Die Prüfung erfolgte durch das RPA in der Zeit vom 28. Juni bis 15. September 2023 (mit Unterbrechungen) mit Hilfe der Prüfungssoftware „hfp auditManager“ und „hfp auditEditor, Modul Jahresabschluss“ sowie dem „hfp openanalyzer“.

Grundlage der Prüfung bildeten der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss in der Fassung vom 9. Juni 2023, zuletzt geändert am 5. September 2023.

Die weiteren, zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem RPA bereitwillig zur Verfügung gestellt und notwendige Auskünfte von der Verwaltung erteilt.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch das RPA in der Zeit vom 27. Juni 2022 bis 11. November 2022 geprüft. Der Schlussbericht vom 16. Januar 2023 wurde dem Landkreis zugeleitet.

Die Nachprüfung für das Haushaltsjahr 2022 ergab, dass die Beanstandungen aus den Vorjahren teilweise ausgeräumt wurden. Die Ergebnisse aus der aktuellen Prüfung wurden im Bericht unter den betreffenden Gliederungspunkten dargestellt.

In den Vorjahren war die Erstellung eines Notfallkonzeptes Gegenstand der Prüfung. Aufgrund der Aussage in der Stellungnahme 2020, wonach mit einer Fertigstellung des Konzeptes vonseiten der Verwaltung Ende 2023 gerechnet wird, und den Angaben für 2021 bezüglich der Differenzierung zwischen einem Konzept für kritische Prozesse in Verbindung mit einer Krisensituation (ohne Berücksichtigung der IT-Sicherheit) und einem IT-Sicherheits- und Notfallkonzept, erfolgte für den Jahresabschluss 2022 keine nähere Betrachtung.

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2021 am 13. März 2023 festgestellt (KT 481-21/2023) und die Entlastung für den Landrat erteilt (KT 482-21/2023).

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung fand auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen/Willkommen/Bekanntmachungen/Verwaltung/2022 am 15. März 2023 statt. In der Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Landrates wurde auf die Auslegung des Jahresabschlusses für einen Monat im Fachdienst Finanzen zu den allgemeinen Sprechzeiten mit Ortsangabe hingewiesen.

In diesem Zusammenhang weist das RPA nochmals auf die gesetzlichen Vorgaben des § 60 Abs. 6 KV M-V hin, wonach die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung, der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des RPA öffentlich bekannt zu machen sind. Eine Ersatzbekanntmachung ist im § 4 der Durchführungsverordnung zur KV M-V nur für den Jahresabschluss vorgesehen.

H 1

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 entsprach der des Vorjahres. Das heißt, es wurden nur die Beschlussnummern für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates veröffentlicht.

B 1

Die Beschlüsse wurden gemäß § 60 Abs. 6 Satz 1 KV M-V unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V)

Für das Haushaltsjahr 2022 erfolgten unterjährig thematische Prüfungen durch das RPA. Hierzu gab es gesonderte Prüfberichte, welche mit der betreffenden Organisationseinheit ausgewertet und ggf. eine Stellungnahme abgefordert wurde.

Folgende Feststellungen sind hier aufgrund der Häufigkeit zusammenfassend zu benennen.

Die Umsetzung einer einheitlichen Verfahrensweise erwies sich als schwierig, insbesondere wenn im geprüften FD die Aktenbearbeitung an verschiedenen Standorten vorgenommen wird. Die Erstellung von einheitlichen Regelungen dauert aus Sicht des RPA zu lange.

Weiterhin kam es wiederholt zu Beanstandungen bei der Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips. In den abgegebenen Stellungnahmen wurden oft organisatorische und programmseitige Hindernisse als Begründungen angeführt.

Häufig gab es Mängel in der Aktenführung. Die Bereitstellung entsprechender Schulungsangebote oder ggf. die Einführung zentraler Festlegungen grundsätzlicher Art in der Verwaltung könnten hier zu einer Verbesserung führen.

Einer ordnungsgemäßen Aktenführung kommt insbesondere bezüglich des Nachweises und der Gewährleistung eines gesetzmäßigen Verwaltungshandelns und zur Vermeidung von Fehlern eine tragende Rolle zu. Auch unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Personalwirtschaft (Fachkräftemangel, unbesetzte Stellen - hohes Arbeitsaufkommen für die Mitarbeiter/-innen) besteht hier Handlungsbedarf.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung zur Beseitigung der Mängel im jeweiligen FD. Im Hinblick auf die vorgenannten personellen Probleme in den FD wird empfohlen, in Einzelfällen Querschnittsfachgebiete wie z. B. Organisation, IT oder Controlling bei der Klärung der Ursachen und Erarbeitung von Lösungen unterstützend einzubeziehen.

Die thematischen Prüfungen fanden in nachstehenden Bereichen statt.

1220500	Kautionen Ausländerbehörde (TH 3)
1220900	Nachschauprüfung Waffenkammer (TH 3)
2410000	Aufwendungen der Schülerbeförderung (TH 3)
3110205/3110207	Hilfe zur Pflege innerhalb von teilstationären Einrichtungen und in der Kurzzeitpflege (TH 2)
3110206	Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen (TH 2)
5111600	Kataster und Vermessung (TH 4)
Kontengruppe 5625 und 5629	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen und Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

2.2 Berichterstattung an den Kreistag

Gemäß § 20 i. V. m. § 62 GemHVO-Doppik hat der Landrat spätestens bis zum 30. Juni des Haushaltsjahres den Kreistag oder einen von ihm bestimmten Ausschuss über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Die Berichterstattung erfolgte quartalsweise im Haushalts- und Finanzausschuss. Gegenüber dem Kreistag werden aufgrund des geringeren Tagungsrhythmus die Mitglieder zunächst über ein Informationsschreiben zeitnah unterrichtet (für 2022 am 26. August 2022). Eine Aktualisierung erfolgt dann auf der nächsten Kreistagssitzung (für 2022 auf der Sitzung vom 17. Oktober 2022).

Der Bericht des Landrates vom 17. Oktober 2022 enthielt unter dem Punkt „Finanzen“ den Hinweis, dass die Haushaltsdaten ab dem 13. Oktober 2022 für Interessierte interaktiv dargestellt werden.

Diese transparente Darstellung der aktuellen Zahlen sowie die Entwicklung des Haushaltes können unter dem Link www.lk-vr.de/Hinweise/Kreisrecht/Haushalt/ eingesehen werden. Weitere Ausführungen zum Vollzug des Ergebnis- und Finanzhaushaltes, zu den Investitionen sowie zu den wesentlichen Produkten und ihrem Erfüllungsgrad enthielt ein weiteres Informationsschreiben, welches dem Kreistag als Tischvorlage zu dieser Sitzung übergeben wurde.

2.3 Systemprüfung

2.3.1 Allgemeine Feststellungen

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 43 Abs. 5 i. V. m. § 120 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die GoB sind zu beachten.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Festzustellen war, dass die Geschäftspolitik grundsätzlich auf den üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

Der Landkreis erließ in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von internen Regelungen zur Gewährleistung eines rechtmäßigen Verwaltungshandelns und zur Organisation des Dienstbetriebes. Durch die Einführung des QM kamen weitere hinzu. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen fiel immer wieder auf, dass bestimmte Themen in einer oder mehreren DA, einer Arbeitsanweisung und in einem QM-Prozess geregelt werden.

Gegenseitige Verweise in den einzelnen Regelungen waren oft nicht vorhanden. Folglich besteht die Gefahr, dass sich die Mitarbeiter in den einzelnen FD an unterschiedlichen Vorgaben orientieren.

Das RPA empfiehlt daher, dass unter Beachtung eventuell bestehender gesetzlicher Vorgaben zur Form der Regelung, sich die Verwaltung für eine Art entscheidet. Dadurch können doppelte oder voneinander abweichende Regelungen sowie ein hoher Aktualisierungsaufwand vermieden werden.

E 1

2.3.2 Hauptsatzung, Dienstanweisungen

Der Landkreis hat die notwendigen Dienstanweisungen erlassen, welche die in der GemHVO-Doppik selbst bestimmbaren Verfahrensabläufe und Sicherheitsstandards in ausreichendem Maße regelten.

Für das Jahr 2022 galt die Hauptsatzung vom 10. März 2014, in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 17. März 2022.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde die fehlende Bekanntmachung der 8. und 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises vom 10. März 2014 beanstandet.

Daraufhin wurden beide Änderungssatzungen im Oktober 2022 auf der Internetseite des Landkreises mit dem Ausfertigungsdatum aus 2021 veröffentlicht, dies ist zu beanstanden. Entsprechend der Kommentierung zum § 5 KV M-V hat die Heilung der fehlenden Bekanntmachung durch Neuausfertigung und anschließende ordnungsgemäße Bekanntmachung zu erfolgen.

B 2

H 2 Zwischenzeitlich beschloss der Kreistag die 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung. Sie enthält im Artikel 1 fehlerhafte Daten, da jeweils das Beschlussdatum der ursprünglichen Hauptsatzung (16. Dezember 2013) und der 9. Änderungssatzung (13. Dezember 2021) und nicht das Ausfertigungsdatum, welches das Datum einer Satzung ist, angegeben wurde.

W 1 Eine Änderung der Dienstanweisungen, die Bezug auf Paragraphen der Hauptsatzung nehmen und nicht mehr aktuell oder zutreffend sind, erfolgte bisher nicht.

2.3.3 Aufbau- und Ablauforganisation

2.3.3.1 Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA)

B 3 Die AGA wurde am 10. September 2012 erlassen und zum 1. Januar 2013 im § 22 hinsichtlich der Sprechzeiten für den Fachbereich 5 geändert. Bereits daran ist zu erkennen, dass es dieser Vorschrift an Aktualität mangelt. Seit 2015 gibt es den Fachbereich 5 nicht mehr, daraus entstand durch Beschluss des Kreistages vom 6. Juli 2015 der Eigenbetrieb Jobcenter. Organisatorische Veränderungen wurden somit nicht angepasst.

Außerdem weichen auch die Verweise auf andere interne Regelungen von den aktuell gültigen Festlegungen ab.

H 3 Daher wird die Überarbeitung der AGA als erforderlich angesehen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschluss 2021 wurde vonseiten der Verwaltung die Aussage getroffen, dass sich die AGA in Überarbeitung befindet. Ein Ergebnis lag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 nicht vor.

2.3.3.2 Organisationspläne

Gemäß Abschnitt II, § 3 der AGA sind für den Aufbau und die Gliederung der Verwaltung folgende Elemente erforderlich:

- Verwaltungsgliederungsplan/ Organigramm
- Produktplan
- Geschäftsverteilungsplan

Für die Verwaltung liegen das Organigramm und der Produktplan vor. Diese wurden regelmäßig aktualisiert.

W 2 Gemäß Abschnitt II, § 3 Abs. 3 der AGA gehören die Geschäftsverteilungspläne zur Aufbau- und Ablauforganisation des Landkreises. Entsprechend der Verantwortlichkeiten dieser Regelung sind die Geschäftsverteilungspläne aufzustellen, zu aktualisieren und durchzusetzen. Bei 18 eingerichteten Fachdiensten kann die Vorlage von Geschäftsverteilungsplänen für lediglich acht Fachdienste und drei Fachgebiete anderer Fachdienste nicht als zufriedenstellend angesehen werden. Darauf wurde bereits in der vorherigen Prüfung hingewiesen.

2.3.3.3 Qualitätsmanagement (QM)

W 3 Bezuglich der Umsetzung des QM im Landkreis erfolgte im Rahmen dieser Prüfung keine nähere Betrachtung. Aufgrund der Ergebnisse aus der Prüfung anderer Bereiche wird aber nochmals auf die Beachtung und Anwendung der als verbindlich erklärten QM-Dokumente hingewiesen.

2.3.3.4 Vertragsregister

Die Nachprüfung für das Haushaltsjahr 2022 zeigte, dass nicht alle geschlossenen Verträge, Vereinbarungen oder Ergänzungen im Vertragsregister geführt wurden und somit keine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge erfolgte. B 4

Als Beispiele hierfür sind der Mietvertrag für das Objekt zur Lagerung der Ausstattungsgegenstände Asyl (siehe Punkt 2.3.3.5) und die Leasingverträge für den Fuhrpark der Pflegestützpunkte im Landkreis zu nennen.

Das RPA weist nochmals auf die Verantwortung der zum Vertragsabschluss berechtigten Personen entsprechend der DA zur Zeichnungsbefugnis hin. Die Berechtigten sollten dafür Sorge tragen, dass Vertragsabschlüsse schriftlich dokumentiert und deren Eintragungen im Vertragsregister zeitnah veranlasst werden. W 4

In Bezug auf die ab dem 1. Januar 2023 festgelegte Verfahrensweise, alle Verträge des Landkreises in einem zentralen Vertragsmodul im DMS zu verwalten, wird darauf hingewiesen, dass es derzeit ein QM-Dokument gibt, welches beschreibt, wie der Vertrag ins DMS eingepflegt werden soll. Seit der Änderung der DA zur Durchführung von Inventuren in 2020 und des damit verbundenen Wegfalls der Regelung des Punktes 6.4 gibt es keine Festlegungen mehr, welche Verträge aufzunehmen sind. H 4

2.3.3.5 Wertgrenzen für Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten

Die Prüfung richtete sich nach den Festlegungen der in 2022 gültigen Fassung der Hauptsatzung.

Der § 12 Abs. 1 regelt die Befugnisse des Kreisausschusses und des Landrates, Entscheidungen in Einzelfällen bis zu bestimmten Wertgrenzen zu treffen.

Abs. 2 legt die Formvorschriften für den Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen fest. Danach bedürfen diese der Schriftform und sind vom Landrat sowie einem seiner Stellvertreter/innen handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für Erklärungen, mit denen eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt werden soll.

Der Landrat wurde nach § 12 Abs. 3 ermächtigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € allein zu unterzeichnen.

Gemäß des QM-Dokumentes 112.04-MTA-003 - Verzeichnis Vollmachten Vertragsunterzeichnung hat der Landrat die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Jobcenter, die Fachbereichsleiter/innen, die Fachdienstleiter/innen sowie deren Vertreter/innen und ausgewählte Fachgebietsleiter/innen mit Vollmachten ausgestattet. Dadurch werden die Inhaber/-innen der Vollmachten berechtigt, in Vertretung des Landrates Rechtsgeschäfte abzuschließen, die jeweils den Eigenbetrieb, ihre Fachbereiche, Fachdienste bzw. Fachgebiete betreffen. Die Wertgrenzen für die Einzelle Vollmachten erstreckten sich auf eine Spanne von 300,00 € bis 25.000,00 €.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nur die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Jobcenter in dieser Liste enthalten ist. Durch die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe wurden allen Betriebsleitern bereits entsprechende Vollmachten zugewiesen. H 5

Der FD Personal und Organisation führt das oben genannte Verzeichnis. Dieses enthält Angaben zur Person, der Organisationseinheit, der Funktion, der Wertgrenze, des Ausfertigungs- und Rückgabedatums sowie der Vernichtung der Vollmacht.

B 5 Die Prüfung ergab, dass das vorgelegte Verzeichnis nicht vollständig war. Insbesondere bei den aufgeführten Personen, deren Funktion sowie der Rückgabe von Vollmachten zeigten sich Mängel. Ferner besaßen danach Personen eine Vollmacht, die im Jahr 2022 bereits nicht mehr beim Landkreis beschäftigt waren.

Weiterhin wurde bei der stichprobenweisen Prüfung auf die Einhaltung der Wertgrenzen für die Entscheidungsbefugnisse gemäß Hauptsatzung und die Beachtung der erteilten Befugnisse aufgrund von Vollmachten geachtet. Hier ergaben sich nachfolgende Feststellungen.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 16 (sonstige privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Verträge sowie einseitige schuldrechtliche Verpflichtungen) beträgt die Wertgrenze für den Landrat 50.000,00 €.

Die stichpunktartige Prüfung hierzu umfasste fünf Vereinbarungen mit Gemeinden, Abwasserzweckverbänden sowie einem Krankenhaus über den Ausbau von Straßen und eines Hubschrauberlandeplatzes. Dabei verpflichteten sich die Vertragspartner in vier Fällen, die Kosten zu übernehmen, für die der Landkreis in Vorleistung ging. Bei einer Vereinbarung handelte es sich um die Überlassung eines Katastrophenschutzfahrzeugs. Der finanzielle Umfang lag bei allen Vereinbarungen über der vorgenannten Wertgrenze für den Landrat, so dass die Entscheidungsbefugnis nunmehr beim Kreisausschuss lag.

B 6 Es zeigte sich, dass zwei Vereinbarungen vom Landrat und einer seiner Stellvertreterinnen gemeinsam unterschrieben und mit einem Siegel versehen waren. Zwei Vereinbarungen unterzeichnete der zuständige Fachdienstleiter, obwohl dieser nur eine Vollmacht bis 10.000,00 € besaß. Eine Vereinbarung wurde von der zuständigen Fachgebietsleiterin ohne Vollmacht unterschrieben.

Weiterhin ergab sich aus der Prüfung der Vorratshaltung (siehe Punkt 5.3.2.3.1 des Berichtes), dass am 13. April 2022 die Fachdienstleiterin des FD Ausländer- und Asylrecht den Mietvertrag über gewerbliche Geschäftsräume sowie am 21. Juli 2022 einen ersten Nachtrag zu diesem Vertrag unterzeichnete.

Diese Räumlichkeiten dienen als Lager für das Inventar zur Ausstattung von Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber.

Der Vertrag galt ab 11. April 2022 und endet am 30. April 2027. Durch den Nachtrag vom 21. Juli 2022 änderte sich das Enddatum auf den 31. Juli 2027. Gemäß der vertraglichen Regelungen kann sich dieser um weitere 5 Jahre verlängern, wenn keine Partei spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Mietsache widerspricht.

Bis zum 31. Juli 2027 beläuft sich der Wertumfang des Vertrages auf 201.264,56 €.

B 7 Vor Abschluss des Vertrages wäre damit ein Beschluss des Kreisausschusses erforderlich gewesen. Bei äußerster Dringlichkeit hätte § 115 Abs. 3 KV M-V (Dringlichkeitsentscheidung durch den Landrat) unter Beachtung der Formvorschriften der Hauptsatzung zur Anwendung kommen können.

Die Unterzeichnung des Vertrages allein durch die Fachdienstleiterin ist unter Berücksichtigung der ihr erteilten Vollmacht zu beanstanden.

H 6 Die Verbuchung der Miete und der Kaution erfolgte nach Aussage der Verwaltung nicht über die Hauptbuchhaltung H&H pro Doppik, sondern über die Fachsoftware LISSA. Das RPA hat keinen generellen Zugang zum Fachprogramm LISSA. Daraufhin erfolgte die Anforderung der Belege, diese wurden bis zum Abschluss dieser Prüfung nicht vorgelegt.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 (Vergaben von Bauleistungen) und 8 (Nachtragsaufträge) beliefen sich die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Landrates bei den Vergaben für Bauleistungen auf 1.000.000,00 € und für Lieferungen und Leistungen auf 500.000,00 €.

Von elf näher betrachteten Aufträgen bzw. Nachtragsaufträgen wurden drei Nachträge unterzeichnet, obwohl sie wertmäßig außerhalb der Bevollmächtigung des Unterzeichnenden lagen.

B 8

Maßnahme „Neubau einer Katastrophenschutzhalle“	Wert (netto)	Unterzeichnende/r (Vollmacht)
Nachtrag Nr. 3 Gewerk Putzarbeiten	12.975,20 €	Fachdienstleiter (10.000,00 €)
Nachtrag Dämmung	21.993,40 €	Fachbereichsleiter (15.000,00 €)
Nachtrag Rohbau 4 und 5	16.133,05 €	Fachbereichsleiter (15.000,00 €)

2.3.4 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

2.3.5 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden grundsätzlich beachtet.

Die Anordnungen und begründenden Unterlagen wurden im Rahmen der thematischen Prüfung in Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung näher betrachtet. Hier kam es zu keinen wesentlichen Feststellungen.

2.3.6 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems H&H pro Doppik. Der Jahresabschluss wurde mit diesem Buchführungssystem erstellt.

Aus den vorgenommenen Prüfungshandlungen ergab sich, dass die Bücher grundsätzlich ordnungsgemäß unter Beachtung der GoB, der gesetzlichen Vorschriften sowie der Regeln der doppischen Buchführung geführt wurden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V fand am 15. Dezember 2022 eine unvermutete Kassenprüfung statt. Es wurde nur die fehlende Freigabe der Vollstreckungssoftware AVVISO beanstandet. Der Bericht wurde mit dem Fachdienst Finanzen ausgewertet.

2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 60 KV M-V aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Der Landrat hat am 9. Juni 2023 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt. Die Zuleitung des Jahresabschlusses an das RPA erfolgte mit einer geringfügigen Verspätung am 9. Juni 2023 per Email und am 14. Juni 2023 in Schriftform.

H 7

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern des Landkreises entwickelt worden sind. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden überwiegend beachtet.

Die GemHVO-Doppik sowie die dazugehörenden Verwaltungsvorschriften bildeten den gesetzlichen Rahmen. Sofern es temporär spezielle Festlegungen gab, wurde die Verwaltung aufgefordert, diese dem RPA im Rahmen der Prüfung mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. Dies betraf insbesondere auch solche Festlegungen, welche von den eigenen internen Dienstanweisungen aufgrund neuer Erkenntnisse/Sachverhalte abwichen.

2.5 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Bei der Vergabe von Aufträgen dient die Beachtung der Vergabevorschriften dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren. Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt das Vergaberecht. Die Prüfung der Vergaben gehört zu den Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V.

Vom Landkreis wurden im Haushaltsjahr 2022 diverse Aufträge erteilt, für welche die Beachtung von Vergabevorschriften relevant war.

- H 8** Die Prüfung der Vergaben war bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 noch nicht abgeschlossen. Daher konnten in den Jahresabschlussbericht keine abschließenden Feststellungen aufgenommen werden. Das Ergebnis wird in einem gesonderten Bericht der Verwaltung mitgeteilt sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung

- H 9** In der Sitzung am 25. April 2022 hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen. Der Vorlagetermin nach § 47 Abs. 2 KV M-V (vor Beginn des Haushaltsjahres) wurde somit nicht eingehalten. Die Haushaltssatzung war Bestandteil des Doppelhaushaltes 2022/2023.

Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Teile. Die Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 7. Juli 2022 von der Rechtsaufsichtsbehörde wie folgt erteilt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 24.225.900,00 € wurde mit einem Betrag von 18.748.600,00 € und der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 17.192.200,00 € i. H. v. 16.964.400,00 € teilweise genehmigt. Gründe hierfür lagen in der Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung gemäß § 44 Abs. 3 KV M-V und der fehlenden Veranschlagungsreife einzelner Investitionen.

Die Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen am 11. Juli 2022. Die Haushaltssatzung trat somit am 12. Juli 2022 in Kraft.

Für 2022 wurde keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Aus der stichprobenweisen Prüfung des Jahresabschlusses ergaben sich keine Anhaltspunkte bezüglich der Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragssatzung.

3.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan

Der Haushaltsplan war im Ergebnishaushalt ausgeglichen (mit Überschuss).

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde dabei wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	479.576.700,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	488.756.400,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	348.300,00 €

Tabelle 1: Haushaltsplan/Ergebnishaushalt

Der gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt war gegeben.

Die Ertragskraft des Landkreises reichte aus, um nach den Plan-Ansätzen der Erträge die Aufwendungen zu finanzieren.

2. im Finanzaushalt

a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen auf	463.453.900,00 €
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen auf	461.420.100,00 €
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von	2.033.800,00 €
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.644.000,00 €
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	51.869.900,00 €*
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-24.225.900,00 €

Tabelle 2: Haushaltsplan/Finanzaushalt

*Kürzung auf 48.004.600,00 €, nach Genehmigung durch obere Rechtsaufsichtbehörde

Der Finanzaushalt war nach § 43 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung der vorgetragenen Jahresüberschüsse ausgeglichen.

4 Ausführung des Haushaltsplans

4.1 Planvergleich

4.1.1 Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt in Euro			
	Ansatz des Haushaltjahres	Ergebnis des Haushaltjahres	Abweichung im Haushalt Jahr
Summe der Erträge	479.576.700,00	491.610.351,77	12.033.651,77
Summe der Aufwendungen	488.756.400,00	482.242.289,55	-6.514.110,45
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	-9.179.700,00	9.368.062,22	18.547.762,22
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	348.300,00	9.368.062,22	9.019.762,22

Tabelle 3: Ergebnishaushalt

Aus dem Vorjahr standen für Aufwendungen übertragene Haushaltsermächtigungen mit einem Gesamtbetrag von 5.011.168,11 € zur Verfügung. In das Folgejahr wurden Aufwandsermächtigungen i. H. v. 4.017.408,70 € übertragen.

4.1.2 Finanzhaushalt

Finanzhaushalt in Euro			
	Ansatz des Haushaltjahres	Ergebnis des Haushaltjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
Summe der laufenden Einzahlungen	463.453.900,00	497.171.851,60	33.717.951,60
Summe der laufenden Auszahlungen	456.886.900,00	472.350.606,89	15.463.706,89
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	6.567.000,00	24.821.244,71	18.254.244,71
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.644.000,00	22.205.617,78	-5.438.382,22
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	48.004.600,00	24.329.720,87	-23.674.879,13
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-20.360.600,00	-2.124.103,09	18.236.496,91
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	-13.793.600,00	22.697.141,62	36.490.741,62
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	14.215.400,00	5.469.867,76	-8.745.532,24
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	476.070,27	476.070,27
Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	421.800,00	28.643.079,65*	28.221.279,65**
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	2.033.800,00	20.291.112,47	18.257.312,47

Tabelle 4: Finanzhaushalt

*In der Finanzrechnung zum Jahresabschluss 2022 wurde ein Betrag von 31.643.079,65 € ausgewiesen. Die Differenz i. H. v. 3.000.000,00 € resultierte aus der Auflösung des Wertpapierdepots und der damit zusammenhängenden buchhalterischen Abwicklung.

**Hier ergibt sich unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhaltes ein Betrag von 31.221.279,65 €.

Aus dem Vorjahr standen noch Einzahlungsermächtigungen mit einem Gesamtbetrag von 41.737.731,69 € und Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 63.994.377,26 € zur Verfügung.

Im Jahr 2022 wurden von der Gesamtermächtigung in das Folgejahr Einzahlungsermächtigungen i. H. v. 46.529.338,46 € und Auszahlungsermächtigungen von 78.094.433,02 € übertragen.

4.2 Teilhaushalte

Der Landkreis hat für 2022 sechs Teilhaushalte eingerichtet. Es gab keine Veränderungen zum Vorjahr.

4.3 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung des Landkreises ist am 12. Juli 2022 in Kraft getreten.

In der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 11. Juli 2022 waren die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V sowie die internen Festlegungen für das Ausgabeverfahren in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung vom 17. Dezember 2021 zu beachten.

Die stichprobenweise Prüfung zeigte, dass die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung grundsätzlich Anwendung fanden.

Nach § 49 Abs. 3 KV M-V gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen wird. Bis dahin dürfen basierend auf dieser Grundlage grundsätzlich keine neuen Verpflichtungen, das heißt keine neuen Stellen geschaffen werden.

Der Landkreis hat bereits im Haushaltsjahr 2021 diverse Ausschreibungen und Auswahlverfahren für im Stellenplan 2022 neu ausgewiesene Stellen vorgenommen und dann diese Stellen 2022 während der vorläufigen Haushaltsführung besetzt. Obwohl der Stellenplan des Haushaltsjahrs 2022 noch nicht in Kraft getreten war und somit zu diesem Zeitpunkt noch keine Rechtswirkung entfaltete.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des § 49 Abs. 3 KV M-V zukünftig einzuhalten sind.

H 10

4.4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 2022 46.345.390,00 €. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung galt der Höchstbetrag aus dem Vorjahr i. H. v. 42.280.600,00 €.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 14. Juni 2022 kurzzeitig ein Kassenkredit - als Kontokorrentkredit/Überziehungskredit - i. H. v. 55.417,99 € in Anspruch genommen. Im Berichtsjahr fielen daher bei einem Zinssatz von 0,25 % für den Kassenkredit 0,38 € Zinsleistungen an.

Der Landkreis nahm nach Aussage der Verwaltung im Berichtszeitraum keine weiteren Kassenkredite in Anspruch.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

5.1 Ergebnisrechnung

5.1.1 Übersicht

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Gesamt-ermächtigung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahrs	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahrs
1. Steuern und ähnliche Abgaben	12.173.177,15	12.275.701,94	102.524,79	11.956.105,91
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	304.521.102,55	293.928.338,68	-10.592.763,87	273.832.255,76
3. Erträge der sozialen Sicherung	135.002.300,00	151.095.971,81	16.093.671,81	134.628.070,95
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.808.200,00	7.274.377,20	466.177,20	6.755.616,32
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.985.800,00	1.949.488,12	-36.311,88	1.767.668,16
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.686.100,00	12.405.262,37	-280.837,63	10.441.167,10
7. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	245.230,12	263.627,87	18.397,75	1.246.453,14
9. Sonstige Erträge	10.801.561,29	12.417.583,78	1.616.022,49	10.341.118,49
10. Summe der Erträge	484.223.471,11	491.610.351,77	7.386.880,66	450.968.455,83
11. Personalaufwendungen	66.971.255,11	67.291.883,50	320.628,39	62.999.011,33
12. Versorgungsaufwendungen	1.575.700,00	1.329.875,08	245.824,92	633.032,11
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	48.753.652,34	43.466.702,82	-5.286.949,52	34.941.965,74
14. Abschreibungen	30.085.500,00	8.934.301,33	-21.151.198,67	8.575.643,36
15. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	130.880.892,71	133.432.493,25	2.551.600,54	126.037.806,83
16. Aufwendungen der sozialen Sicherung	204.138.018,85	211.186.715,71	7.048.696,86	196.253.772,13
17. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	514.500,00	517.514,80	3.014,80	7.896.528,87
18. Sonstige Aufwendungen	15.496.762,06	16.082.803,06	586.041,00	14.028.853,11
19. Summe der Aufwendungen	498.416.281,07	482.242.289,55	-16.173.991,52	451.366.613,48

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Gesamt-ermächtigung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahrs	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahrs
20. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	-14.192.809,96	9.368.062,22	23.560.872,18	-398.157,65
21. Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	79.288,73
22. Entnahme aus der Kapitalrücklage	9.528.000,00	0,00	-9.528.000,00	477.446,38
23. Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-4.664.809,96	9.368.062,22	14.032.872,18	0,00
Nachrichtlich:				
26. Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	60.755.103,36		
27. Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahrs		70.123.165,58		

Tabelle 5: Ergebnisrechnung

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

5.1.2 Erträge

5.1.2.1 Summe der Erträge

Die wesentlichsten Erträge des Jahres 2022 stellten sich wie folgt dar:

Angaben in €

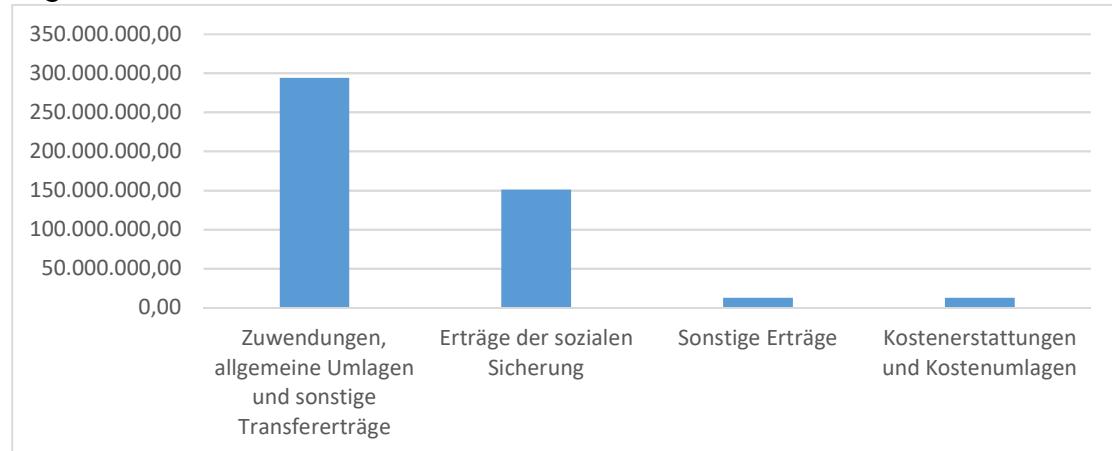


Abbildung 1: Wesentliche Erträge 2022

Die Erträge wurden in der Regel rechtzeitig und vollständig erfasst. Der Zahlungseingang wurde dabei überwacht.

H 11 Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über die zukünftige Entwicklung der Aufwendungen aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung für die kommenden Jahre wird auf die Überprüfung bestehender Gebührensatzungen/-ordnungen hingewiesen. Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Bewältigung der folgenden Ausnahmesituationen gab es hier keine ersichtliche Überprüfung auf mögliche Anpassungen. Im Rahmen der Prüfung wurden hier die Musikschule und die Kreisvolkshochschule betrachtet. Insbesondere ist hierbei auf die Dokumentation vorgenommener Abwägungsprozesse zu achten.

5.1.3 Aufwendungen

5.1.3.1 Summe der Aufwendungen

Die Summe der Aufwendungen des Jahres 2022 verteilte sich gemessen an der Wesentlichkeit wie folgt:

Angaben in €

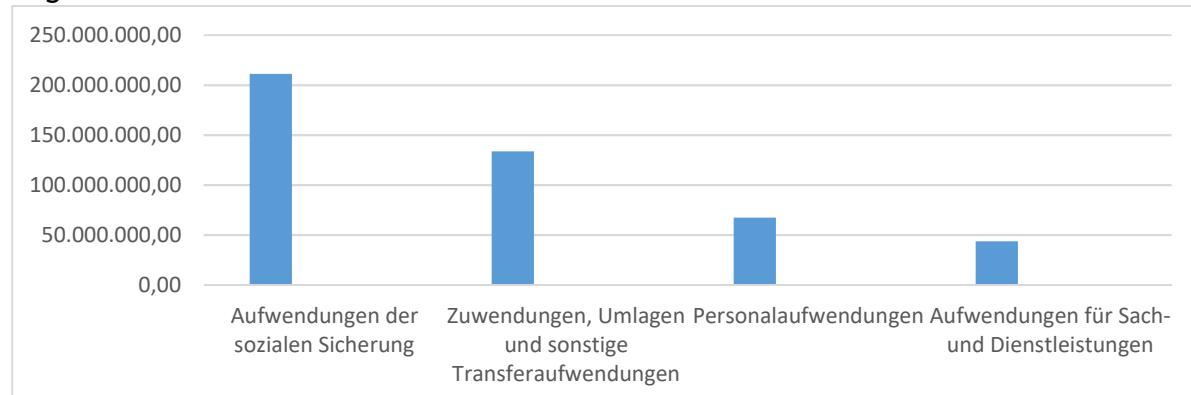


Abbildung 2: Wesentliche Aufwendungen 2022

Die Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2022 basierten zum Großteil auf der Erfüllung der gesetzlichen und somit pflichtigen Aufgaben des Landkreises. Da die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises gegeben war, wurden die freiwilligen Leistungen keiner näheren Prüfung unterzogen.

Die Prüfung der Aufwendungen erfolgte stichpunktartig. Dabei getroffene Feststellungen werden in den nachstehenden Punkten dargelegt.

5.1.3.2 Sonstige Aufwendungen

Bei den Sonstigen laufenden Aufwendungen handelt es sich z. B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen oder auch Wertveränderungen des Vermögens.

Die ausgewiesenen Geschäftsaufwendungen standen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Landkreises.

Bei der stichprobenmäßigen Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten.

Bei den ausgewiesenen Steuern handelt es sich ausschließlich um solche, für die der Landkreis Steuerschuldner ist.

Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Landkreise notwendigen und üblichen Rahmen. Die sonstigen Versicherungen (Konto 5641900, 5641901) wurden aufgrund der Beanstandung aus dem Vorjahr nochmals betrachtet. Wiederholt entsprachen einige der dort enthaltenen Buchungen, wie z. B. die Rechtsschutz-, Haftpflicht-, Unfall- und Schülerunfallversicherung, nicht dem landeseinheitlichen Kontenrahmenplan.

W 5

Gemäß § 17 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 13. Dezember 2021 i. V. m. der Richtlinie über die Verwendung von Fraktionszuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 17. Dezember 2018 gewährt der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen seinen Fraktionen eine jährliche Zuwendung. Diese werden unter dem Sachkonto 5691000 gebucht. Im Haushaltsjahr 2022 beliefen sie sich auf insgesamt 479.605,32 €.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 KPG M-V gehört die Prüfung der Zuwendungen an Fraktionen zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. Dabei ergab sich nachfolgende Feststellung.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurde der AfD-Fraktion eine Zuwendung i. H. v. 63.300,67 € ausgezahlt. Die abschließende Prüfung, ob die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, konnte aufgrund fehlender Nachweise bis zur Erstellung dieses Berichtes noch nicht erfolgen.

B 9

Die Fraktionen des Kreistages haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen einen Verwendungsnachweis bis zum 31. März des Folgejahres zu führen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Nachweisführung fristgerecht und volumnfänglich erfolgt.

H 12

5.1.4 Jahresergebnis

Der Saldo aus der Summe der Erträge mit 491.610.351,77 € und aus der Summe der Aufwendungen mit 482.242.289,55 € wird als Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Rücklagenveränderung ist ein Überschuss von 9.368.062,22 € entstanden.

5.1.5 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der in § 46 i. V. m. § 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform.

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden vorgenommen. Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge glichen die Aufwendungen aus.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmte.

5.2 Finanzrechnung

5.2.1 Übersicht

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahrs	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahrs
1. Steuern und ähnliche Abgaben	10.514.585,04	12.275.701,94	1.761.116,90	11.956.105,91
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfer-einzahlungen	280.558.102,55	294.543.254,76	13.985.152,21	267.321.863,49
3. Einzahlungen der sozialen Sicherung	135.530.300,00	155.728.016,99	20.197.716,99	128.263.946,69
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.808.200,00	7.281.231,96	473.031,96	6.786.494,96
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.985.800,00	1.937.326,52	-48.473,48	1.775.885,06
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.686.100,00	14.255.253,29	1.569.153,29	8.417.077,41
7. Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	155.000,00	177.465,66	22.465,66	288.205,58
8. Sonstige laufende Einzahlungen	17.904.253,40	10.973.600,48	-6.930.652,92	7.152.951,54
9. Summe der laufenden Einzahlungen	466.142.340,99	497.171.851,60	31.029.510,61	431.962.530,64
10. Personal-auszahlungen	65.263.540,99	64.500.252,48	-763.288,51	60.925.662,04
11. Versorgungs-auszahlungen	1.841.400,00	1.806.134,00	-35.266,00	1.449.187,60
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	49.391.280,50	41.109.797,96	-8.281.482,54	35.092.744,74

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahrs	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahrs
13. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	129.831.645,61	132.829.663,71	2.998.018,10	125.288.580,06
14. Auszahlungen der sozialen Sicherung	204.360.748,53	212.173.645,88	7.812.897,35	196.594.515,54
15. Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	514.200,00	409.393,56	-104.806,44	503.061,45
16. Sonstige laufende Auszahlungen	15.239.338,54	19.521.719,30	4.282.380,76	13.355.870,41
17. Summe der laufenden Auszahlungen	466.442.154,17	472.350.606,89	5.908.452,72	433.209.621,84
18. Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	-299.813,18	24.821.244,71	25.121.057,89	-1.247.091,20
19. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	68.853.127,77	17.836.733,88	-51.016.393,89	36.755.282,25
20. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Einzahlungen aus Anlagevermögen	520.910,44	20.881,43	-500.029,01	29.249,60
22. Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	90.200,00	138.357,09	48.157,09	80.719,14
23. Sonstige Investitionseinzahlungen	400.000,00	4.209.645,38	3.809.645,38	18.666,45
24. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	69.864.238,21	22.205.617,78	-47.658.620,43	36.883.917,44
25. Auszahlungen für Anlagevermögen	96.849.112,45	24.316.458,48	-72.532.653,97	35.939.358,49
26. Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	51.500,00	0,00	-51.500,00	0,00
27. Sonstige Investitionsauszahlungen	8.715.200,00	13.262,39	-8.701.937,61	455.481,57
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	105.615.812,45	24.329.720,87	-81.286.091,58	36.394.840,06
29. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-35.751.574,24	-2.124.103,09	33.627.471,15	489.077,38

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahrs	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahrs
30. Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-36.051.387,42	22.697.141,62	58.748.529,04	-758.013,82
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	23.093.600,00	14.344.944,93	-8.748.655,07	0,00
32. Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.533.200,00	4.530.132,24	-3.067,76	5.016.991,90
33. Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.345.000,00	4.344.944,93	-55,07	0,00
34. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	14.215.400,00	5.469.867,76	-8.745.532,24	-5.016.991,90
35. Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	476.070,27	476.070,27	-90.206,02
36. Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	-21.835.987,42	28.643.079,65*	50.479.067,07**	-5.865.211,74
37. Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-4.833.013,18	20.291.112,47	25.124.125,65	-6.264.083,10
Nachrichtlich:				
38. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres		10.401.294,60		
39. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres		30.692.407,07		
Darunter:				
Zuführung zum investiven Bereich aus		4.206.200,00		

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahrs	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahrs
einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich		0,00		
Zuführung gemäß § 12 Nr. 6 GemHVO- Doppik an den laufenden Bereich				

Tabelle 6: Finanzrechnung

*Gemäß Finanzrechnung zum Jahresabschluss 2022 wurde ein Betrag von 31.643.079,65 € ausgewiesen. Die Differenz i. H. v. 3.000.000,00 € resultiert aus der Auflösung des Wertpapierdepots und der damit zusammenhängenden buchhalterischen Abwicklung.

**Hier ergibt sich unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhaltes ein Betrag von 53.479.067,07€.

Die liquiden Mittel erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 31.643.079,65 € auf 58.196.444,67 €.

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

5.2.2 Summe der laufenden Einzahlungen

Die Summe der laufenden Einzahlungen 2022 zeigte unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit folgende Verteilung:

Angaben in €

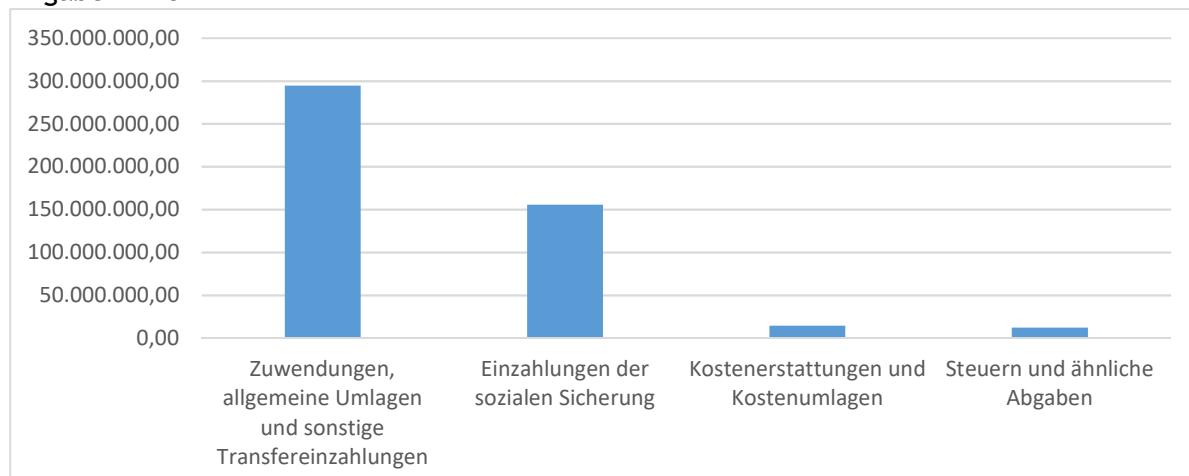


Abbildung 3: Wesentliche laufende Einzahlungen 2022

5.2.3 Summe der laufenden Auszahlungen

Die Summe der laufenden Auszahlungen 2022 resultierte vor allem aus folgenden wesentlichen Auszahlungen:

Angaben in €

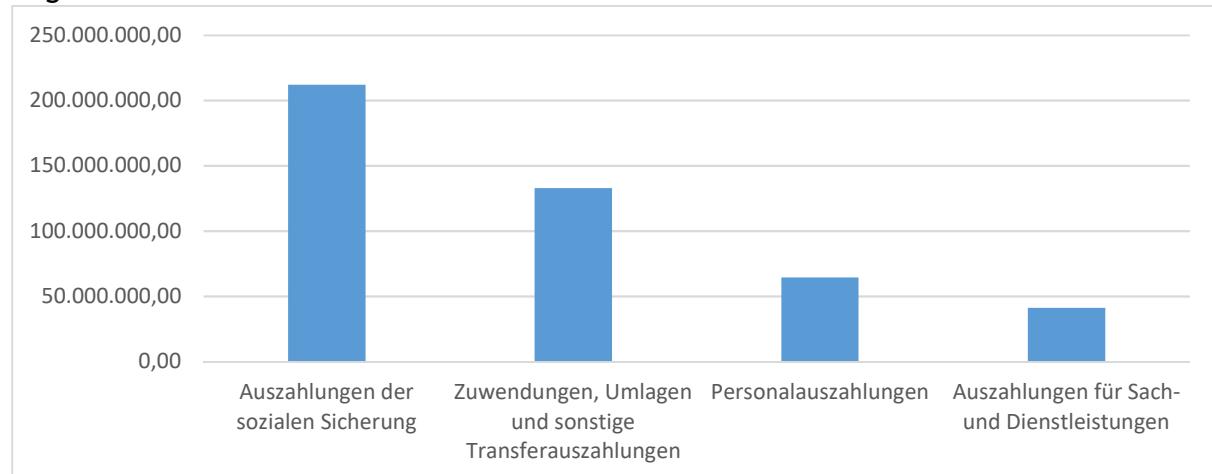


Abbildung 4: Wesentliche laufende Auszahlungen 2022

5.2.4 Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus Ein- und Auszahlungen betrug zum Ende des Haushaltsjahres 24.821.244,71 €. Dabei wurde bereits die Zuführung nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik an den investiven Bereich i. H. v. 4.206.200,00 € als Form der Darstellung der Eigenfinanzierungskraft bei Investitionen berücksichtigt. Der Saldo wurde korrekt ausgewiesen.

Bezüglich der in 2022 getätigten Zuführung nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik war Folgendes anzumerken.

Grundsätzlich sollte entsprechend der gesetzlichen Vorschriften die Verwendung des positiven Saldo zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bereits in der Planung Berücksichtigung finden. Für das Jahr 2022 erfolgte die Umbuchung im Rahmen des Jahresabschlusses.

H 13 Gemäß Punkt 3.5 der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V werden die Zuführungen in der Produktgruppe 611, Produkt „Umbuchung gemäß § 12 Nr. 4 oder 5 GemHVO-Doppik“ (Produkt 61108) ausgewiesen. Für 2022 wurde das Produkt 612 verwendet.

5.2.5 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2022 verteilt sich wie folgt:

Angaben in €

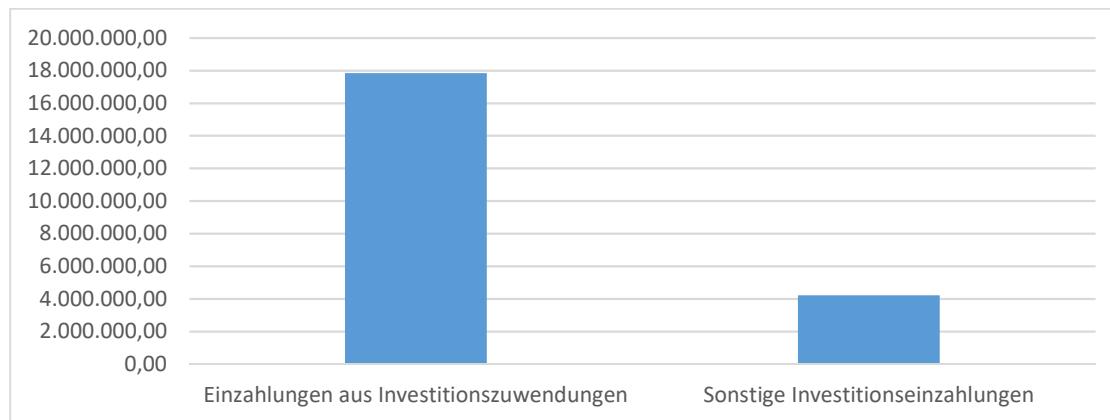


Abbildung 5: Wesentliche Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2022

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen sowie der Zahlungseingang ordnungsgemäß überwacht. Die Einzahlungen waren grundsätzlich ordnungsgemäß belegt.

5.2.6 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2022 resultierte vorwiegend aus den Auszahlungen für Anlagevermögen (24.316.458,48 €).

5.2.7 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2022 betrugen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 14.344.944,93 €. Davon entfielen 10.000.000,00 € auf die Neuaufnahme von Krediten und 4.344.944,93 € auf die Umschuldung bestehender Kredite.

Die Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beliefen sich auf insgesamt 8.875.077,17 €.

Sie setzten sich aus der planmäßigen Tilgung von 4.530.132,24 € und der Darstellung der Auszahlungen für Umschuldung i. H. v. 4.344.944,93 € zusammen.

Die Neuaufnahme des Kredites erfolgte im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung gemäß der Haushaltssatzung 2022.

5.2.8 Veränderung der liquiden Mittel

Die Veränderung der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2022 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposten „Liquide Mittel“ abgeschlossen.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Bestand der Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite stimmt mit den ausgewiesenen Veränderungen auf dem Bilanzposten „Liquide Mittel“ des Haushaltjahres überein.

5.2.9 Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden.

Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der in § 46 i. V. m. § 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform. Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet. Die Wertgrenzen für den Ausweis wurden dabei beachtet.

5.3 Bilanz

5.3.1 Grundsätzliche Feststellungen

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 427.522.966,44 € (Vorjahr: 394.169.937,36 €).

Die Bilanz ist entsprechend den GoB und gemäß dem Muster der GemHVO-Doppik aufgestellt worden.

5.3.2 Aktiva

5.3.2.1 Übersicht

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

	31. Dezember 2021	31. Dezember 2022	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	299.641.054,33 €	310.996.046,74 €	3,79
2. Umlaufvermögen	89.186.384,89 €	109.811.895,51 €	23,13
3. Rechnungsabgrenzung	5.342.498,14 €	6.715.054,19 €	25,69
4. Aktive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00
Bilanzsumme	394.169.937,36 €	427.522.966,44 €	

Tabelle 7: Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 33.353.059,08 €.

Im Haushaltsjahr 2022 resultierte die Veränderung des Vermögens vorrangig aus der Erhöhung der liquiden Mittel. Das positive Ergebnis der Finanzrechnung im Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen ergab sich überwiegend aus Mehreinzahlungen bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfereinzahlungen sowie bei den Einzahlungen der sozialen Sicherung.

5.3.2.2 Anlagevermögen

5.3.2.2.1 Grundsätzliche Feststellungen

Zu den Vermögensgegenständen gab es nachvollziehbare Unterlagen (Verträge, Urkunden, Belege).

Das Anlagevermögen wird in einer eigenständigen Anwendung, der Anlagenbuchhaltung erfasst. Der Landkreis nutzte dafür ein Modul der Buchführungssoftware H&H pro Doppik.

Das Anlagevermögen des Landkreises wurde in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2022 korrekt ausgewiesen.

5.3.2.2.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Das immaterielle Vermögen stieg. Den Zugängen von 10.698.564,12 € standen Abgänge von 68.426,22 € gegenüber. Die Abschreibungen beliefen sich 2022 auf 1.521.685,98 €.

Im Jahr 2015 erhielt der Förderverein Kulturgüter Wasserburg Divitz e.V. für den Erwerb des Eigentums an der Wasserburg in Divitz vom Landkreis eine einmalige Zuwendung i. H. v. 20.000,00 €. Zur Sicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruches sollte laut Zuwendungsbescheid eine Buchgrundschuld in Höhe der Zuwendung zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen bestellt werden. Bereits im Rahmen der thematischen Prüfung des Produkts 5710700 und bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ist auf die fehlende Sicherung der Zuwendung im Grundbuch hingewiesen worden. Eine Nachprüfung zeigte, dass hier weiterhin Handlungsbedarf besteht.

W 6

5.3.2.2.3 Sachanlagen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens sind nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wurde durch die Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt war, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist grundsätzlich eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand auch Anwendung.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben. § 34 Abs. 5 GemHVO wurde beachtet.

5.3.2.2.4 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden in der Bilanz mit 30.057.497,29 € (Vorjahr: 29.844.653,64 €) ausgewiesen. Das bedeutete eine Erhöhung um 212.843,65 €. Diese resultierte vorrangig aus der Bilanzposition 1.3.8 „Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen“.

Im Rahmen der Prüfung der Pensions- und Beihilferückstellungen kam es zu Korrekturen der Bilanzwerte. Da diese Bilanzposition mit der Position 1.3.8 korrespondiert, waren auch hier Korrekturen notwendig. Diese wurden in 2022 noch nicht vorgenommen und sind somit in 2023 nachzuholen.

H 14

Die in der Bilanz ausgewiesenen Werte für Anteile an verbundenen Unternehmen, den Beteiligungen sowie die Darstellung des Sondervermögens über die Eigenkapitalspiegelbildmethode stimmten mit den entsprechenden Unterlagen (Gesellschafterverträge, Jahresabschlüsse der Sondervermögen etc.) überein.

5.3.2.3 Umlaufvermögen

5.3.2.3.1 Vorräte

Die Vorräte haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert. Sie beinhalteten Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge und Schutzausrüstungen. Entsprechende Unterlagen konnten zur Prüfung vorgelegt werden.

H 15 Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat für die Ausstattung von Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften für Ausländer/Asylbewerber auf Grund von Liefer-schwierigkeiten im Jahr 2022 Großbestellungen für Ausstattungsgegenstände vorgenommen und dafür ein Lager angemietet. Die Ausstattung der Unterkünfte erfolgte dann vorrangig aus diesem Lager. Somit wird hier die Notwendigkeit der Einführung einer Lagerbuchhaltung und der Bewertung und Bilanzierung unter den Vorräten gesehen.

H 16 In § 11 der DA zur Bilanzierung und Bewertung wurden nur für die Corona-Schutzausrüstung entsprechende Festlegungen zur Verfahrensweise (QM-Dokumente) getroffen.

Eine stichprobenweise Prüfung des Sachverhaltes ergab außerdem folgende Feststellungen.

H 17 Die Dokumentation der Zu- und Abgänge erfolgte derzeit nur über eine Exceltabelle. Diese zeigte Fehlbestände auf. Der Einsatz einer revisionssicheren Lagersoftware scheint hier unumgänglich.

Aus der Liste der vorgenommenen Auftragsvergaben wurden zwei näher betrachtet. Die ausgestellten Bestellscheine waren ordnungsgemäß unterzeichnet.

Nach Auskunft der Verwaltung sollen die dazugehörigen Rechnungen im Fachprogramm LISSA verbucht worden sein und im entsprechenden Fachamt liegen.

H 18 Bereits unter Punkt 2.3.3.5 dieses Berichtes wird darauf hingewiesen, dass das RPA keinen generellen Zugang zu LISSA hat. Die betreffenden Rechnungen und deren Verbuchungen im Haushalt wurden während der Prüfung angefordert, jedoch bis zum Abschluss dieser Prüfung nicht vorgelegt bzw. nachgewiesen. Daher war zu diesem Zeitpunkt eine Abstimmung des in der Exceltabelle aufgeführten Inventarbestandes hinsichtlich des Zugangs und der tatsächlich gelieferten Ausstattungsgegenstände nicht möglich.

Die Aufträge für die Großbestellungen wurden nach Auskunft der Verwaltung auf Anraten des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung im Rahmen einer dringlichen Verhandlungs- oder freihändigen Vergabe nur einem Unternehmen erteilt.

Dabei wurde sich auf § 8 Abs. 4 Nr. 9 i. V. m. § 12 Abs.3 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) berufen.

Gemäß Punkt 4 (Vergabe in Eifällen) des QM-Dokuments „Regelungen der Organisation und der Rechte und Pflichten der Vergabekommission“ im Landkreis legt bei Beschaffungsvorgängen in dringlichen Fällen (z. B. Krisensituationen, außergewöhnliche Schadenslagen) der Leiter der Vergabekommission den Prozess fest. In diesem Fall waren ihm die getätigten Beschaffungen zur Unterschrift und Kenntnis vorzulegen. Dies ist auch erfolgt.

5.3.2.3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen sanken unter Berücksichtigung der Wertberichtigung gegenüber dem Vorjahr um 8.500.852,99 € auf 50.441.687,86 €.

Näheres hierzu enthält Punkt 5.5.2 „Forderungsübersicht“ dieses Berichtes.

5.3.2.3.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

In der Bilanz 2022 wurden keine Wertpapiere des Umlaufvermögens ausgewiesen. Die Minderung zum Vorjahr i. H. v. 3.000.000,00 € resultierte aus der Auflösung des Wertpapierdepots.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beachtung des Saldierungsverbotes hingewiesen. Die Abrechnung des Verkaufs der Wertpapiere wies einen Überweisungsbetrag an den Landkreis Vorpommern-Rügen i. H. v. 13.525,50 € aus. Dieser Betrag setzte sich aus Zinszahlungen (18.000,00 €) verringert um die Kapitalertragssteuer (4.500,00 €) und Zinsen auf den Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragssteuer (247,50 €) zusammen. Die Verbuchung in H&H pro Doppik erfolgte saldiert unter dem Produktsachkonto 6120000.4715000 Zinserträge vom inländischen Geldmarkt.

5.3.2.3.4 Liquide Mittel

In den liquiden Mitteln sind die Kassenbestände und die Bestände auf den Konten bei Geldinstituten enthalten. Der ausgewiesene Gesamtbestand stimmte mit dem Tagesabschluss per 31. Dezember 2022 überein. Der Nachweis der Bestände erfolgte durch entsprechende Kontoauszüge/ Saldenmitteilungen.

Die liquiden Mittel betrugen zum 31. Dezember 2022 insgesamt 58.196.444,67 € und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 31.643.079,65 €.

Die Liquidität des Landkreises war zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch eigene Mittel gewährleistet (siehe auch Punkt 4.4 Kassenkredite).

5.3.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 6.715.054,19 € gebildet. Eine stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

5.3.3 Passiva

5.3.3.1 Übersicht

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

	31. Dezember 2021	31. Dezember 2022	Veränderung in %
1. Eigenkapital	147.228.658,61 €	165.296.496,43 €	12,27
2. Sonderposten	148.633.394,46 €	154.956.218,16 €	4,25
3. Rückstellungen	37.057.644,72 €	42.102.673,80 €	13,61
4. Verbindlichkeiten	56.404.617,39 €	59.906.451,53 €	6,21
5. Rechnungsabgrenzungsposten	4.845.622,18 €	5.261.156,52 €	8,58
6. Passive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00
Gesamt	394.169.937,36 €	427.522.996,44 €	

Tabelle 8: Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um 33.353.059,08 € erhöht.

Die Bilanzposten der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.3.3.2 Eigenkapital

Das Eigenkapital wird zum 31. Dezember 2022 mit 165.296.496,43 € und somit um 18.067.837,82 € gegenüber dem Vorjahr höher ausgewiesen.

Das Jahresergebnis zum 31. Dezember 2021 wurde korrekt übertragen.

5.3.3.3 Sonderposten

Es wurden Sonderposten i. H. v. 154.956,218,16 € gebildet.

Die Veränderung zum Vorjahr belief sich auf 6.322.823,70 €. Die Angaben korrespondierten mit denen der Anlagenübersicht.

5.3.3.4 Rückstellungen

5.3.3.4.1 Grundsätzliche Feststellungen

Zum 31. Dezember 2022 wies die Bilanz einen Gesamtbestand an Rückstellungen von 42.102.673,80 € aus.

H 20 Im § 19 der DA zur Bilanzierung und Bewertung in der Fassung vom 18. November 2021 sowie unter den Punkten 2.6.3 und 2.4.16 der DA zur Organisation des Rechnungswesens gibt es Regelungen zu Rückstellungen. Ein gegenseitiger Verweis findet sich in keiner der beiden DA.

In der DA zur Organisation des Rechnungswesens gibt es einen Hinweis unter 2.4 „Zentrale Geschäftsbuchhaltung“, Punkt 2.4.16 „Rückstellungen“ auf eine Arbeitsanweisung (QM-Dokument), die die Verfahrensweise zur Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen regelt.

Diese sieht die Verwendung der QM-Dokumente 116.02-MFB-0025 zur Überprüfung vorhandener Rückstellungen und 116.02-MFB-0021 AO-Workflow - Bogen zur Erfassung von Umbuchung, Zugang, Abgang, Niederschlagung, Rückstellung“ für Rückstellungsmeldungen vor. Die Vordrucke sollen von allen Fachdiensten angewendet werden.

W 7 Bereits im Bericht der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde auf die Verbindlichkeit der QM-Dokumente hingewiesen. Die stichprobenweise Prüfung dazu zeigte, dass nur in einem von drei Fällen die Bildung der Rückstellung mittels des QM-Dokumentes erfolgte.

Entsprechend der DA zur Organisation des Rechnungswesens Punkt 2.6.3 und § 19 Abs. 8 der DA zur Bilanzierung und Bewertung kann die Bildung von Rückstellungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € je Geschäftsvorfall unterbleiben. Der § 19 Abs. 10 der vorgenannten DA regelt zusätzlich, dass die sonstigen Rückstellungen, wenn diese erheblich sind (>10.000,00 €), im Anhang anzugeben und zu erläutern sind. Für Aufwandsrückstellungen gilt diese Wertgrenze nicht, sie sind stets gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.

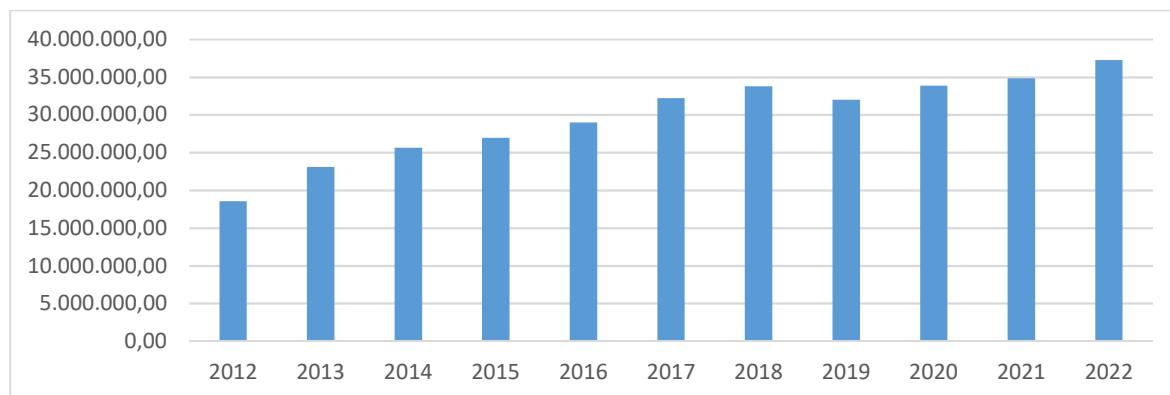
B 10 Die Prüfung zeigte, dass die Erläuterungen im Anhang unvollständig waren. Es fehlte ein Hinweis auf die Rückstellung für Altersteilzeit für einen Bediensteten der Kernverwaltung. Die Rückstellungen für Hilfen in Form von Billigkeitsleistungen ÖPNV vom Land wurden 2021 gebildet. Im Jahr 2022 wurden dieser weitere 615.012,69 € zugeführt. Das ging aus den Erläuterungen nicht klar hervor. Ebenso sind 200.081,70 € für die Schutzausrüstung bereits seit 2020 unverändert im Bestand der Rückstellungen.

Zu den Rückstellungen des damaligen FD 37 (Schulen), welche nach einer Zuführung in 2022 von 476.385,91 € auf 927.556,76 € anstiegen, enthielt der Anhang ebenfalls keine Erläuterungen. Im Punkt 5.3.3.4.3 dieses Berichtes sind weitere Ausführungen zu diesen Rückstellungen enthalten.

5.3.3.4.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erhöhten sich zum Vorjahr um 2.446.702,95 € auf 37.279.255,22 €.

Die Entwicklung dieser Rückstellungen stellte sich in den Jahren seit Einführung der Doppik wie folgt dar.



Die Pflichtrückstellungen entwickelten sich auf den ersten Blick in den letzten Jahren regulär. Bei näherer Betrachtung bezüglich der Zusammensetzung war aber festzustellen, dass sich das Verhältnis der Rückstellungen für die aktiven Beamten zu denen für die Versorgungsempfänger, Invaliden und Witwen/-r von einer Quote 65/35 zu einer von 40/60 veränderte und sich das Verhältnis somit komplett umgekehrt hat. Diese Entwicklung beeinflusst die Aufwendungen/Auszahlungen für die Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband. Gemäß der Ausführungen zum neuen Umlagesystem vom Januar 2023 könnte zukünftig aufgrund des Verhältnisses von Versorgung zu Besoldung ein nicht unerheblicher Zuschlag zu leisten sein.

H 21

5.3.3.4.3 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 2.598.326,13 € auf 4.823.418,58 €. Daran hatten die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen mit 2.668.512,15 € und die für unterlassene Instandhaltung mit 1.736.100,00 € den größten Anteil.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen des damaligen FD 37 (Schulen) näher betrachtet. Diese beliefen sich auf 927.556,76 €. Darin enthalten waren u. a. Beträge, welche sich auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag des Landkreises mit der Hansestadt Stralsund begründeten. Hier ergaben sich nachstehende Feststellungen.

Im § 5 des Vertrages zur Übernahme der Schulträgerschaft für die Gesamtschulen, das Gymnasium und die Förderschulen auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund ist die Finanzierung der laufenden Aufwendungen durch den Landkreis Vorpommern-Rügen geregelt. Danach soll die Abrechnung des Zuschussbedarfes gegenüber dem Landkreis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.

In einer Beratung am 2. September 2020 ging es laut Ergebnisprotokoll um die Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Gegenstand des Termins war, eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Behebung von immer wieder auftretenden Mängeln bei der Umsetzung des Vertrages zu finden. Dabei lag das Hauptaugenmerk auf einer Konkretisierung der Regelungen zum laufenden Betrieb und der dazugehörigen Finanzierung.

Es wurden Festlegungen getroffen, wie z. B. „Zum 31.08. jeden Jahres erfolgt die endgültige Abrechnung des Haushaltvorjahres, unter dem Vorbehalt, dass ein bestätigter Jahresabschluss der HST vorliegt“. Eine Änderung des bestehenden Vertrages wurde zeitnah in Aussicht gestellt.

H 22 Aus der Prüfung zeigte sich, dass eine Vertragsänderung nachweislich nicht erfolgte. Dies wäre aber Voraussetzung für die Gültigkeit der oben genannten Festlegungen.

Stattdessen schlossen der Fachdienstleiter Gebäudemanagement/Schulen für den Landkreises Vorpommern-Rügen und der Abteilungsleiter Schule, Sport und Zentrales Gebäudemanagement der Hansestadt Stralsund am 13. November 2020 eine 1. Auslegungsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen. Diese entsprach inhaltlich den Festlegungen des Ergebnisprotokolls aus der Sitzung vom 2. September 2020.

B 11 Gemäß § 6 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages bedürfen Nebenabreden zu diesem Vertrag ggf. derselben Form wie dieser Vertrag. Vertragspartner können somit nur der Landrat und der Oberbürgermeister sein. Insofern ist diese Auslegungsvereinbarung unwirksam.

Bei den Rückstellungen standen nunmehr 451.170,85 € für eine eventuelle Erstattung der nicht durch die monatlich geleisteten Abschläge (229.675,00 €) gedeckten Aufwendungen für die oben genannten Schulen der Hansestadt für das Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung. Diese ergaben sich nach den begründenden Unterlagen aus einer ermittelten Gutschrift für das Jahr 2016 i. H. v. 185.851,72 € und einer Nachzahlung für 2017 von 637.022,56 €. Eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten wurde bisher nicht vorgenommen, da die Hansestadt Stralsund keinen bestätigten Jahresabschluss für 2017 vorlegen konnte.

H 23 Für das Haushaltsjahr 2018 wurde keine Rückstellung gebildet, obwohl sich der Sachverhalt hier identisch darstellte. Die Höhe der Abschläge 2018 blieb zum Vorjahr unverändert, womit die Wahrscheinlichkeit einer Nachzahlung für 2018 gleichermaßen bestand. Ab 2019 erhöhten sich die Abschlagszahlungen auf monatlich 258.433,33 €. Inwieweit diese auskömmlich waren, wurde noch nicht ermittelt. Auch für die Abrechnung der Jahre 2020 bis 2022 gab es keine Zuführungen zu den Rückstellungen.

Die Zuführung im Haushaltsjahr 2022 i. H. v. 476.385,91 € betraf im Einzelnen:

- Streitigkeiten bezüglich des Schullastenausgleichs für das Schuljahr 2019/2020 an die Freie Schule Prerow (190.540,35 €) und die Schuljahre 2020/2021 sowie 2021/2022 an die Christophorus Schule CJD in Sellin (192.727,14 €)
- ausstehende Abrechnungen für Betriebskosten des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Stralsund (RBB), die durch Preissteigerungen deutlich höher ausfallen könnten (58.290,44 €) und
- offene Bezahlung der Betriebskostenabrechnung und Mitbenutzung der Turnhalle für die Jahre 2020 und 2021 an die Förderschule Barth aufgrund fehlender Vereinbarungen mit der Stadt Barth (34.827,98 €)

H 24 Die buchungsbegründenden Unterlagen enthielten Erläuterungen für die Bildung der Rückstellung für ausstehende Abrechnungen der Betriebskosten. Diesen war zu entnehmen, dass hier mehrere Schulen betroffen sind, der Aufwand aber nur dem RBB zugeordnet wurde. Dabei wird gerade bei dieser Einrichtung von keiner Nachzahlung ausgegangen.

Diese Rückstellungen hätten aufwandsseitig produktbezogen den betroffenen sechs Schulen und zwei Wohnheimen zugeordnet und entsprechend gebucht werden müssen. **B 12**

Die Höhe der einzelnen Rückstellung entsprach jeweils den zum Planansatz nicht verbrauchten Mitteln.

5.3.3.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3.501.834,14 € erhöht.

Die Aufnahme neuer Darlehen erfolgte im Prüfungsjahr entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Die Höhe der Verbindlichkeiten ist jeweils belegt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beliefen sich auf einen Betrag von 1.923.878,31 €. Diese beinhalten u. a. die durchlaufenden Gelder des Landkreises Vorpommern-Rügen. Mit der Prüfung der Sachkonten wurde festgestellt, dass das Konto 3795390 Durchlaufkonto Gehälter für die Lohnsteuer der Beschäftigten über den Jahreswechsel genutzt wird. Die Verwendung dieses Kontos (3795) ist nach den Vorgaben des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes nicht möglich, da hierunter nur die ungeklärten Zahlungseingänge zu verbuchen sind. Für die Buchung der Lohnsteuer wäre ein anderes Konto zu wählen. **H 25**

5.4 Anhang

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz sowie zur Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen vorgeschrieben sind.

Der zum Jahresabschluss 2022 erstellte Anhang entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Feststellungen gab es unter Punkt 5.3.3.4.3 des Berichtes.

5.5 Anlagen zum Jahresabschluss

5.5.1 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht entsprach dem Muster zur GemHVO-Doppik und wies zum 31. Dezember 2022 Restbuchwerte von insgesamt 310.996.046,74 € für die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Finanzanlagen sowie i. H. v. 154.123.132,27 € für die Sonderposten (Bilanzpositionen 2.1.1 bis 2.1.3) aus. Die Angaben stimmten mit denen in der Bilanz überein.

5.5.2 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht entsprach dem verbindlichen Muster der GemHVO-Doppik.

Der in der Bilanz zum 31. Dezember 2022 ausgewiesene Betrag i. H. v. 50.441.687,86 € konnte durch Saldenlisten nachgewiesen werden. Die Beträge der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein.

Die Wertberichtigungen beliefen sich auf 5.609.632,60 € (Vorjahr: 5.639.391,44 €). Die Veränderungen konnten anhand der Angaben in der Ergebnisrechnung nachvollzogen werden.

5.5.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht entsprach dem verbindlichen Muster.

Die Angaben der Verbindlichkeitenübersicht stimmten mit den Werten der Bilanz überein.

W 8 Aufgrund der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß § 52 GemHVO-Doppik i. V. m. Punkt 35 der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach den Restlaufzeiten darzustellen ist. Das ist für die Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten nicht erfolgt.

B 13 Im Rahmen der Prüfung des Produktes 1220500 (Aufenthaltsrecht von Ausländern) wurde festgestellt, dass die Verbuchung der Sicherheitsleistungen (Käutionen) für die Verpflichtungserklärungen nach §§ 66, 67 und 69 Aufenthaltsgesetz im geprüften Zeitraum auf den Verbindlichkeitskonten 3763080 und 3792001 erfolgte. Bei der Hinterlegung der Käution handelt es sich um eine Forderung. Die Rückgabe der Käution stellt wiederum eine Verbindlichkeit dar. Auf den Verbindlichkeitskonten wurden im Jahresabschluss Bestände ausgewiesen. Da die Forderung mit der Einzahlung auf dem entsprechenden Personenkonto beglichen ist und die Verbindlichkeit erst bei tatsächlicher Auszahlung an ein Personenkonto geknüpft wird, konnten die Bestände allein aus den Angaben von H&H pro Doppik nicht den empfangsberechtigten Personen zugeordnet werden.

5.5.4 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5.5.4.1 Gesetzliche Vorgaben

Die Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik ist ganz oder teilweise zulässig, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

Hierbei ist zwischen Haushaltsansätzen des Ergebnishaushaltes und den Ansätzen des Finanzhaushaltes zu differenzieren. Übertragene Haushaltsansätze führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres.

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsansätze, das heißt Haushaltsansätze für Erträge und Einzahlungen sowie für Aufwendungen und Auszahlungen, sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 60 Abs. 3 Nr. 4 KV M-V).

5.5.4.2 Ergebnishaushalt

In 2022 wurden Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen i. H. v. 4.017.408,70 € nach 2023 übertragen.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Voraussetzungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik vorlagen und das ordnungsgemäße Verfahren eingehalten wurde.

5.5.4.3 Finanzhaushalt

Es wurden Haushaltsermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik) i. H. v. 46.529.338,46 € nach 2023 übertragen.

Die zu übertragenden Auszahlungsermächtigungen beliefen sich auf insgesamt 78.094.433,02 €, davon entfielen 9.451.176,07 € auf die laufenden Auszahlungen und 68.643.256,95 € auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Voraussetzungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik vorlagen und das ordnungsgemäße Verfahren eingehalten wurden.

6 Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des RPA

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. Dieser hat sich des RPA zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Landkreises Vorpommern-Rügen

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 43 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrates erstellt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den in Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat Feststellungen ergeben. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Feststellungen sind dem Bericht zu entnehmen. Sie führten aber zu keinen Einwendungen, welche die Einschränkung des Bestätigungsvermerkes zur Folge hätten.

Der Haushaltsausgleich war unter Berücksichtigung der vorzutragenden Beträge gegeben.

Stralsund, 1. November 2023

Gez. Anja Rohkohl
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

7 Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 43 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet werden und sie insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Vorpommern-Rügen vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Stralsund, 1. November 2023

gez. Anja Rohkohl
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes